

um daraus ein Buch zu machen, welches gewöhnlich mit einem Collectionnamen bezeichnet wird, dann scheint dieser Fall nicht einzutreten. Wenn also die hohe Staatsregierung der Meinung ist, das Amendement des Abg. Brockhaus dergestalt zu specialisiren, daß für alle Fälle besondere Entscheidung getroffen wird, so wird durch das Amendement Nichts gewonnen und nur eine größere Casuistik in das Gesetz gebracht. Ich will dem Amendement indeß nicht entgegenreten, sondern es dem Ermessen der hohen Staatsregierung überlassen, welche von ihrem Standpunkte aus besser beurtheilen kann, ob eine solche Bestimmung zu treffen nöthig und rathsam ist.

Königl. Commissar D. Scharf schmidt: Besser würde es gewiß sein, wenn das Amendement gar nicht aufgenommen wird; denn in dem Sinne, wie es unbedenklich ist, dem Wunsche des Abg. Brockhaus zu genügen, reicht die Fassung des Gesetzes schon aus, und es wird sehr schwierig sein, eine Fassung des Amendements zu finden, welche nicht gemißdeutet und in der Auslegung weiter erstreckt werden kann, als es im Sinne des Gesetzes lag. Gewiß würde ich also das Aufnehmen irgend eines Amendements für diesen Zweck nicht bevorzugen; allein wenn die geehrte Kammer sich dafür entschließt, so habe ich nur darauf aufmerksam zu machen, daß es nöthig sein wird, über die Fassung besonders zu berathen.

Referent Abg. Todt: Die Deputation ist auch nicht in einen Zweifel gekommen, das heißt, sie hat einen solchen Zweifel nicht als bestehend angenommen. Da er aber einmal erhoben worden ist, so scheint es mir doch wünschenswerth, daß er beseitigt wird, und daß er erhoben worden ist, kann gar nicht in Abrede gestellt werden. Ich habe schon erklärt, daß ich gegen das Amendement an sich Nichts zu erinnern habe, aber die Fassung nicht für so sachgemäß halten kann, daß sie ohne Weiteres angenommen werden könnte. In dieser Beziehung bin ich für meine Person der Meinung, dem Amendement, vorbehaltlich einer andern Fassung, beizustimmen; ich spreche jedoch hier nicht für die Deputation und muß, wenn sie nicht damit einverstanden ist, ihr das Schlußwort überlassen.

Präsident D. Haase: Ich bitte die Mitglieder der Deputation, sich zu erklären, ob sie dem Herrn Referenten beistimmen und sich für Aufnahme des Amendements aussprechen wollen. Für das Amendement selbst würde eine andere Fassung vorbehalten bleiben.

Vicepräsident Eisenstück: Es ist das nur ein Fall, wo das Specialisiren recht sehr gefährlich ist. Daß Etwas im Amendement enthalten ist, stelle ich nicht in Abrede; ich möchte aber fast daran zweifeln, eine so passende Redactionsfassung zu finden, die allen möglichen Zweifeln begegnet. Ich komme darauf zurück, daß dann wahrscheinlich der Entscheidung Sachverständiger mehr zu vertrauen sein wird, weil es auf einen einzelnen concreten Fall ankommen wird, und ich kann mir denken, daß sich sehr schwierige Fragen herausstellen werden. Z. B. bei einer Reisebeschreibung, wo Einer die Reise mitgemacht hat, ein Anderer die Zeichnung gemacht hat und die Zeichnung dem Werke beiliegt. Sie sind Beide Eigenthümer des Werks, nun geben

sie es im eigenen Verlage heraus und dann stirbt Einer, wie soll es dann werden? Geht es 30 Jahre fort, oder dauert es, bis der Andere auch stirbt? Solche einzelne Fälle sind in der Entscheidung von großer Schwierigkeit; wenn jedoch der hohen Staatsregierung gelingen sollte, eine solche Redactionsfassung zu treffen, die nicht zu speciell wäre, so würde ich mich damit einverstanden erklären.

Abg. Braun: Ich bin ganz derselben Meinung. Da man einmal den Grundsatz befolgt, Casuistik von dem Gesetze fern zu halten, so wünsche ich, daß man auch für den vom Abg. Brockhaus angeführten speciellen Fall keine besondere Bestimmung gebe, und schließe mich daher der Ansicht des Herrn Vicepräsidenten und der des Herrn D. v. Mayer an.

Abg. D. v. Mayer: Ich habe meine Meinung schon vorhin ausgesprochen, und nur eine Formfrage erlaube ich mir noch, ob die Redaction der Deputation oder der Staatsregierung anheimzustellen ist? Ich weiß nicht, wohin die Meinung des Herrn Referenten geht.

Referent Abg. Todt: Es wird in der Weise zu erfolgen haben, daß die Deputation die Fassung aufstellt und sich dann mit den Herren Regierungscommissarien darüber vernimmt.

Abg. v. W a s d o r f: Mein Grundsatz ist ebenfalls: „in dubio abstine.“ Ich würde es für sicherer halten, wenn das Amendement des Abg. Brockhaus, obgleich ich gegen seinen Grundsatz Nichts einzuwenden habe, aus dem Gesetzentwurfe wegfiel. Wir haben uns gegen das Specialisiren erklärt, und ich glaube mit Recht, wir würden daher von der Regel abweichen, wenn wir durch Annahme des Amendements derselben zuwider handeln wollten, besonders da es unter den allgemeinen Dispositionen des Gesetzes zu sein scheint, und es mithin nicht nöthig ist, daß es besonders aufgenommen werde.

Präsident D. Haase: Ich würde nun zur Fragstellung über §. 3 übergehen können. Bei dieser §. hat die Deputation einen Zusatz vorgeschlagen, es soll nämlich S. 400 des Gesetzentwurfs nach den Worten: „mit Ablauf der Frist, während welcher ein Geisteserzeugniß den vorstehend geordneten Rechtsschutz zu genießen“ folgende Worte eingeschaltet werden: „sowie dann, wenn der Urheber eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst über sein Recht daran auf den Todesfall nicht verfügt, noch einzelne nach dem Gesetze zu Erbfolge berechnete Personen hinterlassen.“ In dieser Fassung hat die Deputation den erwähnten Zusatz vorgeschlagen; es ist jedoch daneben erklärt worden, daß derselbe nur in seinem Princip der Kammer zur Bewilligung jetzt vorliegen, und, wenn er diese erhalten, unter Vernehmung mit den Herren Regierungscommissarien einer nochmaligen Redaction unterliegen solle. Ich stelle daher die Frage: ob die Kammer den Zusatz in dieser Maße billigt? — E i n s t i m m i g J a.

Präsident D. Haase: Ich komme nun auf das Amendement des Abg. Brockhaus, welches lautet: „gemeinschaftlichen Werken mehrerer Verfasser bleibt der 30jährige Schutz bis nach dem Tode des letzten der Theilnehmer.“

Abg. Brockhaus: Ich habe schon erklärt, daß ich persönlich nicht den mindesten Werth auf meine Amendements